



A. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

- Art. 1 Unter dem Namen
Schweizerische Gesellschaft für orale Implantologie (SGI)
Société Suisse d'Implantologie Orale (SSIO)
Società Svizzera d'Implantologia Orale (SSIO)
Swiss Society of Oral Implantology (SSOI)

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

- Art. 2 Die SGI bezweckt die wissenschaftliche, klinische und praktische Förderung der oralen Implantologie. Der Rechtssitz befindet sich am Sitz des Sekretariats.

Aufgaben

- Art. 3 In Erfüllung des Vereinszwecks ergeben sich für die SGI die folgenden Zielsetzungen:
- 3.1. Erfahrungsaustausch und Förderung der kollegialen Beziehungen unter den Mitgliedern.
 - 3.2. Durchführung von Fachtagungen sowie Fort- und Weiterbildungskursen. Mindestens einmal jährlich findet eine Fachtagung statt.
 - 3.3. Kontaktpflege mit gleichgesinnten Fachgesellschaften und Fachgruppen.
 - 3.4. Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Standesinteressen.

Die SGI verfolgt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft und im Rahmen der Standesordnung SSO.

B. Mitgliedschaft

Art. 4 4.1. Ordentliches Mitglied

Das ordentliche Mitglied (OM) besitzt an der SGI-Mitgliederversammlung aktives Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Das passive Stimmrecht zur Wahl in eine SGI-Kaderposition steht nur demjenigen ordentlichen Mitglied zu, das gleichzeitig SSO-Mitglied ist (OM+SSO). Ein Nicht-SSO-Mitglied der SGI (OM-SSO) kann Anträge stellen, abstimmen und wählen, sich aber nicht als SGI-Kader wählen lassen.

4.2. Gastmitglied

Dentalhygienikerin, Praxisassistentin, Zahntechniker, Industrie- und Handelsvertreter. Das Gastmitglied ist weder antrags-, stimm- noch wahlberechtigt, die SSO-Mitgliedschaft ist nicht erforderlich.

4.3. Mitgliederbeiträge

- 4.3.1. Allgemeinpraktiker, WBA orale Implantologie, Fachzahnarzt für Oralchirurgie, Fachzahnarzt für Parodontologie, Fachzahnarzt für Rekonstruktive Zahnmedizin. (CHF 250)
- 4.3.2. Juniorenmitglied, bis und mit 35. Altersjahr, sofern bis dahin kein WBA orale Implantologie und/oder ein obgenannter Fachzahnarztstitel erlangt wurde (JM+/-SSO). (CHF 100)
- 4.3.3. Freimitglied (FM±SSO). (CHF 0)
- 4.3.4. Ehrenmitglied (EM±SSO). (CHF 0)
- 4.3.5. Gastmitglied (GM±SSO). (CHF 100)



Aufnahmebestimmungen

Art. 5 Die Aufnahme in die SGI erfolgt auf Grund eines schriftlichen Gesuches an das Sekretariat.

Das Gesuch wird in der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung erwähnt. Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Vorname
- b) Nationalität
- c) Geburtsdatum
- d) Adresse
- e) Titel, Datum und Herkunft des Diploms

Die Aufnahme erfolgt an der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Einsprachen gegen die Aufnahme eines Bewerbers müssen dem Vorstand bis spätestens **14 Tage** vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Nennung von Gründen mitgeteilt werden.

Liegt eine gültige Einsprache vor, so entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, seinen Entscheid zu begründen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 6.1. Tod des Mitgliedes
- 6.2. Freiwilligen Austritt mit eingeschriebenem Brief bis spätestens **14 Tage vor der Mitgliederversammlung** an das Sekretariat und nach Erfüllen der finanziellen Verpflichtungen.
- 6.3. Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung – das zweite Mal mit eingeschriebenem Brief - nicht nachgekommen ist. An der Mitgliederversammlung wird der Ausschlussgrund mitgeteilt.
- 6.4. Ausschluss. Ein Ausschluss wird vom Vorstand an der Mitgliederversammlung beantragt und begründet und erfolgt in geheimer Abstimmung bei einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Leere Stimmzettel sind ungültig. Der Auszuschliessende darf sich vor der Mitgliederversammlung verteidigen.
Der Ausschluss erfolgt bei groben Verstössen gegen die Standesordnung.
Der Antrag auf Ausschluss muss auf der Traktandenliste bekanntgegeben werden.

Verwendung der Mittel

Art. 7 Die Gesellschaft begleicht auf Grund des durch die Mitgliederversammlung genehmigten Budgets aus den Jahresbeiträgen:

- 7.1. Die Kosten zur fachlichen Information aller Mitglieder.
- 7.2. Die Kosten der Administration.
- 7.3. Die Kostenbeiträge für die Fachtagungen, Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Haftung

Art. 8 Für die Verbindlichkeiten der SGI haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die SGI haftet nicht für die Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder, noch haften diese für die Verbindlichkeiten der SGI.



C. Organe der Gesellschaft

- Art. 9 Die Organe der Gesellschaft sind:
- 9.1. Die Mitgliederversammlung
 - 9.2. Der Vorstand
 - 9.3. Die Revisoren
 - 9.4. Die Wissenschaftliche Kommission (WISKO)

Die ordentliche Mitgliederversammlung

- Art. 10 10.1. **Zusammensetzung**
An der ordentlichen Mitgliederversammlung nehmen die Mitglieder der SGI teil. Die Gastmitglieder haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- 10.2. **Zeitpunkt**
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung hat zusammen mit der Tagesordnung spätestens **3 Wochen** vorher zu erfolgen.
- 10.3. **Geschäfte**
Die ordentlichen Traktanden der Mitgliederversammlung sind:
- a) Wahl der Stimmentzähler
 - b) Genehmigung der Traktandenliste
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - d) Bericht des Präsidenten, Genehmigung des Berichts
 - e) Bericht des Kassiers
 - f) Revisorenbericht und Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
 - g) Genehmigung des Budgets
 - h) Wahlen:
 1. Präsident
 2. Vizepräsident
 3. Sekretär
 4. Kassier
 5. 3-4 Mitglieder des Vorstandes (Beisitzer)
 6. Präsident der wissenschaftlichen Kommission (WISKO)
 7. 3-5 Mitglieder der wissenschaftlichen Kommission
 8. 2 Revisoren
- Folgende Traktanden sind obligatorisch durch die Mitgliederversammlung zu behandeln, sofern sie auf der ordentlichen Traktandenliste der Einladung aufgeführt sind:
- a) Neuaufnahmen
 - b) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Revision der Statuten (2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen sind erforderlich)
 - e) Auflösung der SGI (3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen sind erforderlich)
 - f) Festlegung von Ort und Datum der Mitgliederversammlung
 - g) Varia

Anträge von Mitgliedern haben nur dann Anspruch auf Behandlung, wenn sie dem Sekretariat mindestens **6 Wochen** vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht worden sind. Sie sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen.



Die ausserordentliche Mitgliederversammlung

- Art. 11 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden:
- a) durch den Vorstand
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder

Die Einladung zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung muss in der Regel **zwei Monate** vorher erfolgen.

Für Einladung und Durchführung gelten dieselben Vorschriften wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Vorstand

- Art. 12 **12.1. Der Vorstand besteht aus:**

Präsident, Vizepräsident, Past-Präsident, Sekretär, Kassier, Beisitzern, Präsident WISKO.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl unmittelbar nach einer ersten Amtsdauer ist in der gleichen Charge für maximal zwei Amtsdauern möglich.

Sekretär und Kassier sind ohne Beschränkung wieder wählbar.

Der Past-Präsident bleibt während der Dauer seines Nachfolgers im Amt. Der WISKO-Präsident ist für das wissenschaftliche Programm verantwortlich.

- Art. 13 Der Vorstand leitet die Tätigkeit der Gesellschaft und vertritt sie nach aussen. Er steht mit der WISKO für die Planung, Koordination und zur Abklärung fachlicher Fragen in Verbindung. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und ist in Zusammenarbeit mit der WISKO für die Organisation der Fachtagungen, des WBA orale Implantologie und des Curriculums verantwortlich.

- Art. 14 Der Vorstand kann zeitlich begrenzt wirkende Sonderkommissionen bestellen.

- Art. 15 Der Vorstand betreibt ein ständiges Sekretariat der SGI.

Die Revisoren

- Art. 16 Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder als Revisoren für die Dauer von 3 Jahren.

Die Wiederwahl eines Revisors für weitere 3 Jahre ist nur einmal und unmittelbar im Anschluss an eine erste Amtsdauer von 3 Jahren möglich.

Die Wissenschaftliche Kommission (WISKO)

- Art. 17 Die Wissenschaftliche Kommission besteht aus Präsidenten und 3-5 Mitgliedern. Sie werden an der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

Jedes Mitglied ist nur für eine weitere Amtsdauer von 3 Jahren wieder wählbar.

Die WISKO organisiert in Zusammenarbeit mit dem Vorstand den wissenschaftlichen Teil von Fort- und Weiterbildung.

- Art. 18 Praktiker, Universitätsinstitute und Landesregionen sollten nach Möglichkeit im Vorstand und in den Kommissionen ausgewogen vertreten sein.

D. Auflösung der Vereinigung

Art. 19 Die Auflösung der SGI kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Modalitäten der Liquidation und befundet über die Verwendung eines allfälligen Vermögensüberschuss.

Vereinsjahr

Art. 20 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

E. Schlussbestimmungen

Art. 21 Der deutsche Text ist der ursprüngliche, der französische Text ist die Übersetzung. Bei Nichtübereinstimmung ist der deutsche Text massgebend. Alle Personen und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet der Sprachform für beide Geschlechter.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2015 in Olten gut geheissen und treten sofort in Kraft.

Für den Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für orale Implantologie

Der Präsident: Dr. Bruno Schmid

Der Sekretär: Dr. Carlo Metzler